

Parkgebührenordnung

der Gemeinde Bad Zwischenahn

Bei Detailfragen wenden Sie sich bitte an das Bürgeramt - Ordnungsangelegenheiten
(04403/604-321)

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 24 vom 13.06.1997,
in Kraft getreten am 14.06.1997.



Hinweise auf Änderungssatzungen:

Lfd. Nr.	Datum	betr. §§
1	01.01.2002	2
2	23.01.2021	2

Parkgebührenordnung

der Gemeinde Bad Zwischenahn

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), i. V. m. § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2020 (BGBl. I S. 1653), und § 1 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3.01.2018 (Nds. GVBl. S. 2), hat der Rat der Gemeinde Bad Zwischenahn in seiner Sitzung am 13.05.1997, zuletzt geändert in der Sitzung am 15.12.2020, folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Erhebung der Parkgebühr

Soweit im Bereich der Gemeinde Bad Zwischenahn das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur mit Parkschein zulässig ist und wenn Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit in Betrieb sind, werden Parkgebühren erhoben.

§ 2

Höhe der Parkgebühren

1. Für die Benutzung der Parkplätze Oldenburger Straße (Wasserwerk/Heldenhain), Am Hogen Hagen (Teelmann), „Weiße Taube“ (Unter den Eichen/Oldenburger Straße), Auf der Wurth und Peterstraße werden die Parkplatzgebühren in Abhängigkeit zur jeweiligen Höchstparkdauer wie folgt festgesetzt:

bis 30 Min. (Mindestgebühr)	0,50 €
1 Stunde	1,00 €
2 Stunden	2,00 €
3 Stunden	3,00 €
4 Stunden	4,00 €
5 Stunden	5,00 €
6 Stunden	6,00 €
7 Stunden	7,00 €
8 Stunden	8,00 €
9 Stunden	9,00 €
10 Stunden	10,00 €

Die Höchstparkdauer auf dem Parkplatz Oldenburger Straße (Wasserkwerk/Heldenhain), beträgt zehn Stunden, auf den Parkplätzen Am Hogen Hagen (Teelmann) und „Weiße Taube“ (Unter den Eichen/Oldenburger Straße) vier Stunden und auf den Parkplätzen Auf der Wurth und Peterstraße zwei Stunden.

2. Für die Benutzung der Parkplätze Wellenbad, Unter den Eichen (Reha-Klinik), Strandcafé und Wandelhalle (Tourist-Info) werden die Parkplatzgebühren in Abhängigkeit zur jeweiligen Höchstparkdauer wie folgt festgesetzt:

bis 30 Min. (Mindestgebühr)	1,00 €
1 Stunde	2,00 €
2 Stunden	3,00 €
3 Stunden	4,00 €
4 Stunden	5,00 €
5 Stunden	8,00 €
6 Stunden	10,00 €
7 Stunden	12,00 €
8 Stunden	14,00 €

Die Höchstparkdauer auf dem Parkplatz Wellenbad beträgt acht Stunden, auf den Parkplätzen Unter den Eichen (Reha-Klinik) und Strandcafé sechs Stunden und auf dem Parkplatz Wandelhalle (Tourist-Info) vier Stunden.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Parkfläche bestimmungsgemäß während des Laufes der Parkscheinautomaten in der gebührenpflichtigen Parkzeit in Anspruch nimmt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Weser-Ems in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 15.04.1993 außer Kraft.

Bad Zwischenahn, den 02.06.1997

Osmers
Bürgermeister

Boelsen
Gemeindedirektor